

## **Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005**

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 16.03.05 folgende Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallvermeidung und –verwertung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungspflichten
- § 5 Überlassungs- und Benutzungsrechte
- § 6 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 7 Datenschutz

#### **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 9 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen
- § 10 Durchführung der Sammlung und Abfuhr
- § 11 Siedlungsabfälle, Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen
- § 12 Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen
- § 13 Organische Abfälle

- § 14 Sperrige Abfälle
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
- § 17 Sonstige Abfälle
- § 18 Zugelassene Abfallbehälter und Bemessungsgrundlagen

### III. Entsorgung der Abfälle

- § 19 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 20 Abfallentsorgungsanlagen
- § 21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren

### IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

## I. **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Kreis Ostholstein hat dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) die Aufgaben der Abfallentsorgung einschließlich des hierauf bezogenen Satzungsrechts, insbesondere des Rechts zum Erlass der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung übertragen.

Der ZVO fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die im Kreis Ostholstein anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

- (2) Der ZVO führt diese Satzung und die hierzu erlassene Gebührensatzung in eigenem Namen durch. Zur Durchführung gehören auch der Erlass von Verwaltungsakten sowie die Erhebung und Einziehung von Gebühren.
- (3) Der ZVO betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallentsorgung und der Gebührenerhebung kann sich der ZVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht, soweit Abfälle in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden.

Diese Satzung gilt auch nicht, sofern und soweit die zuständige Behörde mit Zustimmung des ZVO von der Möglichkeit einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Gebrauch macht.

## **§ 2 Abfallvermeidung und –verwertung**

- (1) Jeder ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - angefallene Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen,
  - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der ZVO informiert und berät die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.
- (4) Der ZVO wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und seinen Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der ZVO, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist entsprechend verfahren.

## **§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen (Abfallbeseitigung) sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.
- (2) Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die nach § 13 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle nicht, insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder den Regelungen dieser Satzung von der Überlassungspflicht ausgeschlossen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Abfällen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Außerdem kann der ZVO mit Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein im Einzelfall solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Ausgeschlossen sind auch die Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie weder den Abfallsammlungen übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern eingelegt und auch nicht den Anlagen nach § 21 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZVO neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.
- (5) In Zweifelsfällen zu Abs. 2 und 3 hat der ZVO ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereit zu stellen, dass das Wohl der Allgemeinheit

nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Für einzelne Abfälle kann eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe durch den ZVO vorgegeben werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (7) Soweit Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungspflichten**

- (1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer von gewerblich, landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen (Anschlusspflicht). Ausgenommen sind die Eigentümerinnen/Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle üblicherweise nicht anfallen (z.B. bei nicht bewohnbaren oder nicht bewohnten Wohngrundstücken, stillgelegten Gewerbegrundstücken, Ackerflächen, Weideflächen).
- (2) Für die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen besteht im Rahmen dieser Satzung Benutzungspflicht der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (3) Den Eigentümerinnen/Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/ Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaberinnen/Inhaber von Gewerbebetrieben gleich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Der ZVO kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall und unter dem Vorbehalt des Widerrufs von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die Sammlung organischer Abfälle befreien, wenn die organischen Abfälle vollständig, ganzjährig einer fachgerechten Kompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.
- (6) Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern oder Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzern unverzüglich nach den Regelungen dieser Satzung dem ZVO zu überlassen.

#### **§ 5**

#### **Überlassungs- und Benutzungsrechte**

- (1) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind berechtigt, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem ZVO auch dann zu überlassen, wenn eine Überlassungspflicht nicht besteht und die Abfälle von der Entsorgung durch den ZVO nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Der ZVO ist berechtigt, Abfälle, für die keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (3) Überlassungsrechte bestehen nicht
  - für die nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Abfälle,

- für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 4 Abs. 3 KrW/AbfG stofflich oder gemäß § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG energetisch verwertet werden.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Verpflichteten dieses dem ZVO unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person der/des nach Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Verpflichtete dies dem ZVO unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dem ZVO für jedes Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über Eigentumsverhältnisse und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten. Die Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung sinngemäß.
- (4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem ZVO schriftlich die Anzahl der auf ihrem Grundstück lebenden Personen und der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte und Gewerbebetriebe zu melden. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt wird.
- (5) Bei Vermietung von Privatzimmern sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, dieses unverzüglich dem ZVO unter Angabe der Bettenzahl mitzuteilen.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der ZVO berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 4 1 und Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben:
  - Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer der jeweils zu veranlagenden Grundstücke sind und deren Anschrift.
  - Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks sind und deren Anschrift.
  - Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
    - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vor- und Familiennamen,
    - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
    - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,

- d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Personen.
  - Angaben aus dem Gewereregister oder den Gewerbean-, -um-, oder abmeldungen enthaltenden Akten von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
    - a) die Firma oder den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
    - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin/des Inhabers des Gewerbebetriebes,
    - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes.
  - Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
    - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betrieb
    - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin/des Inhabers und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Betriebes,
    - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
- (2) Soweit zur Veranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen im Bereich des Hausanschlusswesens/der Verbrauchsabrechnungen des Zweckverbandes vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von dem ZVO nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Der Zweckverband Ostholstein ist insbesondere dazu berechtigt, folgende Daten zu

- Objekteigentümerin/Objekteigentümer
- Bescheidempfängerin/ Bescheidempfänger,
- Objektanschriften,
- Berechnungsgrundlagen,
- Personenkonten,
- Bankverbindungen

zu speichern.

- (4) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, zu löschen, sofern keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenwirken.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 8**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die vom ZVO zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
- 1. durch den ZVO oder von ihm beauftragte Dritte,
    - a) im Rahmen des Holsystems und/oder
    - b) im Rahmen des Bringsystems

oder

2. durch die Besitzerin/den Besitzer selbst oder ein von ihr/ihm beauftragtes und zum Transport der Abfälle berechtigtes Unternehmen.
- (2) Im Rahmen des Holsystems werden am oder auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, abgeholt:
1. Papiere und Pappe (§ 12 Abs. 2)
  2. sperrige Abfälle (§ 14)
  3. Haushaltskältegeräte, große Elektrohaushaltsgeräte (§ 17 Abs. 4)
  4. Siedlungsabfälle (§ 11) ohne organische Abfälle
  5. Siedlungsabfälle, nur organische Abfälle (§ 13)
  6. Bau- und Abbruchabfälle (§ 15)
- Papiere und Pappe gem. Ziffer 1 und Haushaltskältegeräte und große Elektrohaushaltsgeräte gemäß Zif. 3 können auch im Bringsystem gem. Abs. 3 übergeben werden.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen Papiere und Pappe (§ 12 Abs. 2), Glas (§ 12 Abs. 1) und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen (§ 16).

## **§ 9**

### **Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen**

- (1) Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind mit dem Ziel der Verwertung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:
1. organische Abfälle
  2. Papiere und Pappe
  3. Altglas
  4. Leichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 3 dieser Satzung
- (2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung nach Abs. 1 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 24 KrW-/ AbfG eingerichteten Einsammlungssystemen zugeführt werden.

## **§ 10**

### **Durchführung der Sammlung und Abfuhr**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalls (ohne organische Abfälle) wird als
1. Regelabfuhr (Abs. 2)
  2. Mehrfachabfuhr (Abs. 3)
  3. Bedarfsabfuhr (Abs. 4)
  4. Großcontainerabfuhr (Abs. 5)
  5. Sonderabfuhr (Abs. 6)

und des Siedlungsabfalls (nur organische Abfälle) als Regelabfuhr (Abs. 2) durchgeführt.



- (2) Die Regelabfuhr erfasst alle Grundstücke, soweit nicht eine Bedarfsabfuhr nach Abs. 4 oder eine Großcontainerabfuhr nach Abs. 5 erfolgt. Im Rahmen der Regelabfuhr wird der ständig und regelmäßig anfallende Siedlungsabfall und organische Abfall vierzehntägig getrennt gesammelt und abgefahren.

Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Siedlungsabfall im vierwöchentlichen Rhythmus gesammelt und abgefahren werden, sofern der ganze auf dem Grundstück anfallende organische Abfall durch Eigenkompostierung verwertet oder in der Biotonne getrennt gesammelt wird.

- (3) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, die über die Regelabfuhr entsorgen und mit 770 l- oder 1.100 l-Abfallsammelbehältern ausgestattet sind, können bei vorübergehendem erhöhten Abfallanfall zusätzlich zur Regelabfuhr schriftlich eine Mehrfachabfuhr beantragen.
- (4) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige Betriebe, die saisonal oder betriebsspezifisch stark schwankenden Abfallanfall haben und mit 770 l- oder 1.100 l-Abfallsammelbehältern ausgestattet sind, können auf schriftlichen Antrag im Wege der Bedarfsabfuhr entsorgt werden. Teilnehmer an der Bedarfsabfuhr nehmen nicht an der Regelabfuhr teil und werden jeweils auf Anforderung entsprechend dem Abfallanfall entsorgt.

Die Bedarfsabfuhr erfasst den gesamten Siedlungsabfall der Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer. Sie erfolgt höchstens zweimal pro Woche.

Sofern innerhalb von 6 Monaten keine Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen wurde, nimmt die/der Anschlusspflichtige mit Beginn des 7. Monats an der Regelabfuhr teil.

- (5) Die Abfuhr der Behälter ab 5,5 m<sup>3</sup> erfolgt als Großcontainerabfuhr. Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige Betriebe können eine Großcontainerabfuhr erhalten. Großcontainer werden auf Anforderung innerhalb von 36 Stunden (montags bis freitags) abgeholt.
- (6) Der einmalig oder in längeren Zeitabständen anfallende Abfall, insbesondere Siedlungsabfall aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Bau- und Abbruchabfall, wird im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge abgefahren. Haushaltskältegeräte und große Elektrohaushaltsgeräte können im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge abgefahren werden.
- (7) Die Abfuhrtermine werden den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern rechtzeitig vor der Abfuhr bekannt gegeben. Bei Sonderabfuhr werden die Abfuhrtermine in Absprache mit den Kunden durch den ZVO festgelegt.

## **§ 11** **Siedlungsabfälle, Abfälle aus privaten Haushaltungen** **und aus sonstigen Herkunftsbereichen**

- (1) Siedlungsabfälle sind alle beweglichen Sachen, die nicht Papier und Pappe, Altglas, Leichtstoffverpackungen, sperrige Abfälle oder schadstoffhaltiger Abfall sind, derer sich die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer entledigen wollen. Dazu gehören z.B organische Abfälle, verschmutztes Altpapier oder verschmutzte Lebensmittelverpackungen.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind alle beweglichen Sachen im Sinne des § 3 KrW-/AbfG, die im Haushalt anfallen. Abfälle gelten als im Haushalt angefallen, wenn sie aus der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig entstehen. Auch wenn Wohnraum gewerblich vermietet wird, fällt der Abfall nicht wegen der gewerblichen Vermietung, sondern aufgrund der privaten Nutzung an und ist Folge einer privaten Lebensführung und gilt damit als Abfall aus privaten Haushaltungen. Für Apartmentanlagen, Wohnanlagen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens gilt dies entsprechend.



- (3) Siedlungsabfälle sind getrennt nach Abfallarten in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

## § 12

### Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen

- (1) Altglas ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), das entsorgt werden soll. Glas wird im Bringsystem entsorgt und ist von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in die dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- (2) Papiere und Pappen sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, die entsorgt werden sollen.

Papiere und Pappen, die im Bringsystem entsorgt werden, sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in die dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

Papiere und Pappen, die im Holsystem entsorgt werden, sind in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m<sup>3</sup> pro Abfuhr) wahlweise in zugelassenen Abfallsammelbehältern, gebündelt oder in Pappkartons im Rahmen der Regelabfuhr bereitzustellen. Größere Mengen Papiere und Pappen sind im Einzelfall im Rahmen der Regelabfuhr in rechtzeitig vorher beantragten Abfallbehältern nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 bereitzustellen.

- (3) Leichtverpackungen sind Kunststoffabfälle oder Abfälle aus Verbundstoffen oder Abfälle aus nicht sperrigen Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen; im Einzelnen:
- Kunststoffabfälle sind Folien, Hohlkörper (z.B. Plastikflaschen für Spül- und Waschmittel), Becher, Blister und Schaumstoffe, die aus chemisch-organischen Verbindungen bestehen, die durch Veränderung von Naturstoffen oder aus anorganischen Stoffen künstlich hergestellt wurden und die entsorgt werden sollen.
  - Abfälle aus Verbundstoffen sind Kunststoffverbundverpackungen (z.B. plastikfolienverschweißter Karton), Kartonverpackungen (z.B. Milch- und Getränketüten) und aluminiumfolienhaltige Verbundverpackungen, die entsorgt werden sollen.
  - Abfälle aus nicht sperrigen Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen sind z.B. Verpackungsmaterialien wie Weißblechdosen und Aluminiumgetränkedosen, die entsorgt werden sollen.

Leichtverpackungen sind den nach § 24 KrW-/AbfG eingerichteten Einsammlungssystemen zuzuführen.

## § 13

### Organische Abfälle

- (1) Organische Abfälle sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Gartenabfälle, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt. Flüssige Speise- und Küchenabfälle zählen nicht zu den organischen Abfällen.
- (2) Organische Abfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen, soweit nicht Ausnahmen nach Abs. 3 bzw. Abs. 5 zugelassen sind. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Organische Abfälle werden in der Regelabfuhr vierzehntägig abgeholt.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der ZVO auf eine getrennte Sammlung organischer Abfälle verzichten.
- (4) Einmal jährlich wird für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der Regelabfuhr eine Weihnachtsbaumabfuhr vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.

- (5) Gartenabfälle können im Wege der Selbstanlieferung auch durch beauftragte Dritte zu den dafür zugelassenen Anlagen angeliefert werden.
- (6) Andere als organische Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Biotonnen mit verunreinigten organischen Abfällen können zu Lasten der Anschlusspflichtigen bzw. der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers der Beseitigung zugeführt werden.

#### **§ 14 Sperrige Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom ZVO zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und die entsorgt werden sollen. Nicht zu sperrigen Abfällen gehören z.B. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Autoreifen, Mofas und sonstige Problemabfälle sowie Papier und Pappe, Altglas, organische Abfälle und Bau- und Abbruchabfälle.
- (2) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen und aus Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieben werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, deren Abfallbehälter in der Regelabfuhr (§ 10 Abs. 2) geleert werden und bei denen sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 m<sup>3</sup> je Abholung) anfallen, pro Haushalt einmal jährlich im Holsystem entsorgt. Bei Grundstücken mit mehr als einem Haushalt wird sperriger Abfall einmal jährlich pro 80 l Gefäßvolumen im Holsystem entsorgt.
- (3) Der Antrag ist mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Abholtermin unter Angabe von Art und Menge des Abfalls zu stellen. Der ZVO legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern kurzfristig vorher bekannt. Auf Wunsch der Überlassungspflichtigen können sperrige Abfälle im Wege eines Express-Services entsorgt werden.
- (4) Sperrige Abfälle sind gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet so bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (5) Die Anlieferung sperriger Abfälle durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer oder einen beauftragten Dritten zu den dafür zugelassenen Anlagen des ZVO ist zulässig.

#### **§ 15 Bau- und Abbruchabfälle**

- (1) Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die im Hoch- und Tiefbau anfallen und die beseitigt werden sollen oder beseitigt werden müssen.
- (2) Abfälle nach Abs. 1 sind in den vom ZVO bestimmten Anlagen zu beseitigen.

Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Überlassung der zu beseitigenden Bau- und Abbruchabfälle ist vom ZVO im Einzelfall festzulegen.

#### **§ 16 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen**

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle, unabhängig vom Ort der Entstehung, die umweltschonend nur getrennt von anderen Siedlungsabfällen zu entsorgen sind und derer sich die Besitzer entledigen wollen. Dazu zählen z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Farben und Lacke, Gifte, Säuren, Laugen, Arzneimittel, Altöl, ölhaltige Betriebsmittel, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Laborchemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe

enthalten, wie z.B. Leuchtstoffröhren, Batterien und schadstoffhaltige Elektro- und Elektronikaltgeräte.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Falls eine Rückgabe dort nicht möglich ist, sind schadstoffhaltige Abfälle, mit Ausnahme der schadstoffhaltigen Elektro- und Elektronikaltgeräte in haushaltsüblichen Mengen (bis 20 kg bzw. 20 l je Anlieferung) von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern, die an der Regelabfuhr teilnehmen, im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung dem ZVO zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom ZVO bekannt gegeben. Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronikaltgeräte sind getrennt von anderen Abfällen zu überlassen.

### **§ 17 Sonstige Abfälle**

- (1) Sonstige Abfälle sind u.a. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des ZVO unterliegen und die in den §§ 11 ff. dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden. Zu den sonstigen Abfällen gehören auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, für die der ZVO im Einzelfall entsorgungspflichtig ist. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG.
- (2) Die sonstigen Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 sind dem ZVO nach dessen Vorgabe zu überlassen und dürfen nicht zusammen mit anderen Siedlungsabfällen überlassen werden.
- (3) Die Überlassungspflichtigen haben auf Verlangen des ZVO die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Der ZVO ist berechtigt, ggf. eine Vorbehandlung und Zwischenlagerung der Abfälle durch die Überlassungspflichtigen zu verlangen.
- (4) Haushaltskältegeräte und große Elektrohaushaltsgeräte werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag im Holsystem entsorgt.

### **§ 18 Zugelassene Abfallbehälter und Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die Abfallentsorgung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. graue Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
  2. Abfallsammelbehälter mit 770 l und 1100 l Füllraum für Siedlungsabfälle ohne organische Abfälle/Ausnahme: § 10 Abs. 4,
  3. Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung mit 120 l und 240 l Füllraum gemäß § 12 Abs. 2, Satz 3, Abfallsammelbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papiere und Pappen zur Entsorgung im Holsystem gemäß § 12 Abs. 2, Satz 4,
  4. Abfallsäcke für Siedlungsabfälle ohne organische Abfälle,
  5. Großcontainer ab 5,5 m<sup>3</sup> für Siedlungsabfälle, auch als Müllpresscontainer,
  6. graue Abfallsammelbehälter mit braunem Deckel für organische Abfälle mit 80 l- und 120 l-Füllraum (Biotonne),
  7. Abfallsäcke für organische Abfälle.

Großcontainer sind nur für eine Großcontainerabfuhr (§ 10 Abs. 5) oder eine Sonderabfuhr (§ 10 Abs. 6) zugelassen.

- (2) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens ein fester Abfallbehälter für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) bereitstehen. Für jeden Gewerbe-/Industrie- und sonstigen Betrieb muss mindestens ein fester Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 5 im Rahmen der Regelabfuhr für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitstehen.

Der ZVO stellt den Anschlusspflichtigen die erforderlichen Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Verfügung. Dies gilt nicht für Müllpresscontainer.

- (3) Die Abfallbehälter sind zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Auf Anforderung reinigt der ZVO die Abfallbehälter. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Kommen Behälter abhanden oder werden sie durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar oder beschädigt, hat der Verursacher gegenüber dem ZVO den Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung auf Anlagegüter (10 % pro Jahr) und bei Großbehältern ggf. die Reparaturkosten zu erstatten. Veränderungen an allen Abfallgefäßen (z.B. Einbau von Schlössern) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZVO.
- (4) Die Kapazität des zur Verfügung gestellten festen Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle bestimmt der ZVO bei bewohnten Grundstücken mittels einer Richtwertausstattung von wöchentlich 20 l Füllraum pro Person. Zu diesem Zweck ist der ZVO – abweichend von der Selbstauskunft gem. § 6 Abs. 4 – berechtigt, die Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen aus dem Melderegister zu ermitteln, um auf diese Weise den notwendigen Füllraum des Abfallbehälters festlegen zu können. Im Falle privater Zimmervermietung werden zusätzlich je Saisongästebett wöchentlich 10 l Füllraum bei der Richtwertausstattung berücksichtigt. Das wöchentlich vorzuhaltende Soll-Volumen auf Wochenend- und Ferienhausgrundstücken beträgt 10 l Füllraum pro Bett.

Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt, einen größeren Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle beim ZVO schriftlich zu beantragen. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Richtwertausstattung unterschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden und deshalb ein wöchentliches Füllvolumen von 20 l pro Person nicht erforderlich ist. Bei Eigenkompostierung beträgt die Richtwertausstattung nach Satz 1 wöchentlich 10 l Füllraum pro Person und 5 l Füllraum pro Bett. Der schriftliche Antrag nach Satz 5 und 6 ist für ein Kalenderjahr bindend. Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Bei landwirtschaftlich, gewerblich, industriell oder gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Bestimmung der Ausstattung mit festen Abfallbehältern für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne der GewAbfV im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen durch den ZVO auf der Grundlage der GewAbfV.

- (5) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens ein Abfallsammelbehälter für organische Abfälle bereitstehen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

Die Richtwertausstattung bei Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters für organische Abfälle und eines Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) beträgt in der Regel wöchentlich jeweils 10 l pro Person. Bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit mehr als vier Wohnungen befinden, kann der ZVO die Richtwertausstattung für den Abfallsammelbehälter für organische Abfälle in Höhe von wöchentlich 10 l pro Person reduzieren. In diesem Fall erhöht sich die Richtwertausstattung des Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) entsprechend. Die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen ist nachzuweisen.

Gewerbe-/Industrie- und sonstige Betriebe können auf Antrag mit einer Biotonne ausgestattet werden.

Werden Biotonnen mit anderen als organischen Abfällen befüllt, werden die so entstandenen Abfälle im Rahmen einer Sonderentleerung der Biotonne entsorgt. Bei Wiederholung kann der ZVO den Anschlusspflichtigen die Biotonne nach vorheriger Abmahnung entziehen. Die Richtwertausstattung des Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) erhöht sich in diesem Fall entsprechend.

- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Abfallsammelbehälter mit ausreichenden Kapazitäten gem. Abs. 4 u. 5 zugelassen werden. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere Abfallsammelbehälter für eine gemeinsame Bereitstellung zugelassen werden.

Der schriftliche Antrag ist für ein Kalenderjahr bindend. Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Unterjährige Veränderungen der Bemessungsgrundlage werden bei der Behälterausstattung berücksichtigt.

- (7) Fallen gelegentlich so viele Siedlungsabfälle oder organische Abfälle an, dass sie in den zugelassenen festen Abfallsammelbehältern nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Siedlungsabfälle in zugelassenen Abfallsäcken (Abs. 1 Ziff. 3 u. 6) zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallsäcke werden vom ZVO über Verkaufsstellen im Kreis Ostholstein vertrieben.
- (8) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers sowie der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers stellt der ZVO pro Grundstück und/oder Gewerbebetrieb jeweils einen Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung mit einem Füllraum von 120 l oder 240 l zur Verfügung.
- (9) Die Behälterausstattung bei Großcontainern erfolgt im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern durch den ZVO.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 19

#### Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, Sammelbeginn 6.00 Uhr, so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Dritte nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer von der Straße zu entfernen. Ist das Befahren von Straßenteilen, Straßenzügen, Wohnwegen, Sackgassen und Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten mit weniger als 4 m Breite nicht ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden oder handelt es sich um vom ZVO nicht zu befahrende Straßen und Wege, ist der ZVO berechtigt, andere geeignete Arten und Zeiträume der Abfallsammlung vorzuschreiben (z.B. durch Ausstattung mit Abfallsäcken oder durch Vorgabe einer Bereitstellung des Abfallbehälters an einer für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Stelle). Abfallsammelbehälter mit einem Volumen von 770 l und größer sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen können und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Technische Möglichkeiten zur Feststellung der Behälter sind zu nutzen. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.
- (2) Die Abfallsammelbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallsammelbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. In die

bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Flüssige Abfälle dürfen in die Abfallsammelbehälter nicht eingegeben werden. Bei Fehlbe-  
füllung kann der ZVO in diesem Fall eine Entleerung der Abfallbehälter auf Kosten der Abfallbesit-  
zerin/des Abfallbesitzers veranlassen.

- (3) Können die Abfallsammelbehälter aus einem von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grun-  
de nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten  
regelmäßigen Abfuhrtag. Eventuell notwendig werdende Sonderentleerungen sind möglich.
- (4) Anlagen und Einrichtungen zum Verdichten von Abfällen in Abfallsammelbehältern mit 770 l und  
1.100 l Füllraum dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZVO betrieben werden.  
Die Abfälle dürfen nicht so verdichtet werden, dass die Entleerung der Abfallsammelbehälter er-  
schwert wird.
- (5) Wird die Abfuhr infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Streiks, Betriebsstörungen, be-  
triebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, un-  
terbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder  
Schadensersatz.
- (6) Die im Rahmen dieser Satzung dem ZVO zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Be-  
reitstellung oder Überlassung in das Eigentum des ZVO über.
- (7) Für die im Rahmen der durch gefährdendes Bereitstellen der Abfälle und der Abfallsammelbehäl-  
ter, durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener  
Abfälle schuldhaft herbeigeführten Schäden haften die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen/  
Abfallbesitzer. Schäden können insbesondere durch schuldhaftes Verletzen der Verkehrssiche-  
rungspflichten verursacht werden.

## **§ 20**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Für die Entsorgung der Abfälle stehen folgende Anlagen des ZVO bzw. von ihm beauftragter Drit-  
ter zur Verfügung:
  1. Müllheizkraftwerk Neustadt
  2. Wertstoffzentrum Neustadt
  3. Deponie Neuratjensdorf.

Die darüber hinaus erforderlichen Entsorgungskapazitäten stellt der ZVO auf der Grundlage ver-  
traglicher Vereinbarungen sicher. Die Zuordnung der Abfälle zu den jeweiligen Abfallentsorgungs-  
anlagen ergibt sich aus den gültigen Genehmigungen der Anlagen.

- (2) Der ZVO ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus  
Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallent-  
sorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der ZVO kei-  
nen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder  
Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.



## **§ 21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 können die Überlassungspflichtigen die Abfälle, für die eine Selbstanlieferung zugelassen ist, selbst oder durch Beauftragte zu den vom ZVO dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom ZVO betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem ZVO zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) bringen. Der ZVO kann die Selbstanlieferung durch Anordnung im Einzelfall regeln. Bei Fehlbeladungen kann der ZVO den angelieferten Abfall zurückweisen.
- (2) Gartenabfälle im Sinne von § 13, sperrige Abfälle im Sinne von § 14 und zu beseitigende Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 15 können von den Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern nach Maßgabe dieser Satzung zu den vom ZVO dafür jeweils bestimmten Anlagen selbst angeliefert oder durch von ihnen Beauftragte angeliefert werden (Selbstanlieferer).
- (3) § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 22 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder –systeme kann der ZVO Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 23 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten. Dies gilt nicht, sofern und soweit einzelne Pflichten der Abfallentsorgung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit Zustimmung des ZVO Dritten übertragen sind; in diesem Falle kann der neue Pflichtenträger privatrechtliche Entgelte erheben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Bekanntmachungen**

Die geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser Satzung erfolgt durch

1. Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen,
2. Handzettel oder
3. Hauswurfsendungen oder Postwurfsendungen.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 GkZ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 17 Abs. 2 verstößt,
  2. Den Vorschriften über die Anschluss- und Überlassungspflichten (§ 4) zuwiderhandelt,



3. Den Auskunftspflichtigen nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. Gegen die Vorschriften über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt (§ 9, § 11 Abs. 3),
  5. Den Vorschriften über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem zuwiderhandelt (§19),
  6. Unter Verstoß gegen § 21 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom ZVO bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder andere Abfälle an den Anlagen anliefert, für die die Selbstanlieferung nicht zugelassen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## Artikel II

Die Überschrift der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt geändert:  
Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 17.03.2005

In die Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung (ausgeschlossene Abfälle) werden folgende Abfallschlüssel eingefügt:

Abfallschlüssel 170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
Abfallschlüssel 170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt.

### **Artikel III In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Ostholstein vom 12.12.2000 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 10.12.2002 mit Ausnahme ihrer Anlage außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Timmendorfer Strand, den 17.03.2005  
Zweckverband Ostholstein  
Der Verbandsvorsteher  
(L.S.) gez. Heiko Suhren